

Vereinbarung für ein Kostenmonitoring im Rahmen der Einführung des revidierten Rollstuhltarifs

zwischen

dem Schweizer Medizintechnikverband (SWISS MEDTECH),

dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)

(nachfolgend Leistungserbringer genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Ingress

Gestützt auf den Tarifvertrag vom 01.07.2017 zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern wird folgendes vereinbart:

Im Rahmen der Einführung des revidierten Rollstuhltarifs haben die Tarifparteien vereinbart, gemeinsam ein sogenanntes Kostenmonitoring zu entwickeln und einzuführen.

Die vorliegende Vereinbarung verpflichtet die Tarifparteien, mit Unterzeichnung des neuen Tarifvertrages die entsprechenden Vorbereitungs- und Umsetzungsmassnahmen durchzuführen.

1. Ziele

Die Ziele der vorliegenden Vereinbarung sind Vermeidung des Risikos bei den Kostenträgern im Zuge der Tarifumstellung einen unzumutbaren Kostenschub tragen zu müssen, die Vermeidung des Risikos bei den Leistungserbringern einen unzumutbaren Umsatzerückgang und im schlimmsten Fall Illiquidität ausgesetzt zu werden. Zudem sollen die Ausgaben der Versicherer nicht zu Prämiensteigerungen und/oder Qualitätseinbussen führen und die Wirtschaft bzw. die Gesellschaft in letzter Konsequenz nicht unzumutbare Lasten aus der Tarifumstellung zu tragen haben.

Daher vereinbaren die Versicherer und die Leistungserbringer die Beobachtung der abgerechneten Leistungen bzw. der von den Leistungserbringern in Rechnung gestellten Leistungen zu Lasten der Versicherer mittels eines gemeinsam definierten Prozesses (nachfolgend "Monitoring" genannt) und die Analyse und Bewertung der ermittelten Daten sowie die Umsetzung allfälliger Massnahmen.

2. Definition

Aufgrund der Einführung einer komplett neuen Tarifstruktur ist die Festsetzung eines Referenzwerts für die Kostenveränderung schwierig. Daher soll in einer ersten Phase die Kostenentwicklung beobachtet und danach ein Zielkorridor festgelegt werden.

Es sind 2 Phasen vorgesehen:

1. Phase: Beobachtung der Kostenentwicklung und Einführung eines Zielkorridors;
Dauer: bis 30.06.2019

2. Phase: Überwachung der Kostenentwicklung unter Berücksichtigung des Zielkorridors und ableitender geeigneter Massnahmen; Dauer: 24 Monate ab Einführung des Zielkorridors.

Art. 3 Beschrieb und Organisation

Eckwerte:

Teuerung Januar 2013 bis April 2017: -0.5% (Quelle: BFS Teuerungsrechner LIKP)

Datenquellen für die Erhebung der Kostendaten: alle der Suva verrechneten Leistungen (100% aller Rechnungen) sowie Statistiken der IV

Basis: Mittelwert Fallkosten 01/2013 bis 06/2017; Korridor (95%-Intervall für Mittelwert); 01/2013 bis 06/2017; gleitender 12-Monats-Mittelwert

Phase 1:

Ab Einführung des Tarifs bis zum 30.06.2019 wird die Kostenentwicklung beobachtet. Es werden monatliche Auswertungen erstellt.

Die Tarifkommission befindet halbjährlich über etwaige Tarifanpassungen, d.h. Anpassungen an der Tarifstruktur oder an den Preisen. Erstmals findet eine Überprüfung im Juli 2018 statt. Sollten die Kosten

während 3 aufeinanderfolgenden Monaten einen Wert von 105% des heutigen Mittelwerts überschreiten oder 95% des heutigen Mittelwerts unterschreiten, wird ein paritätischer Analyseausschuss gebildet. Dieser erstellt innert 3 Monaten eine Auswertung über die Ursachen der Kostenentwicklung und schlägt Massnahmen zur Trendumkehr vor zu Handen der Tarifkommission. Diese entscheidet über die zu ergreifenden Massnahmen. Eine Anpassung des Tarifs ist jeweils auf Beginn eines Quartals möglich.

Aufgrund der noch nicht eingeführten elektronischen Abrechnung sind lediglich Auswertungen auf Stufe «Rechnung» möglich. Einzelne Tarifpositionen können nur bedingt untersucht werden. Entsprechend ist eine Anpassung der Tarifstruktur schwierig. Die Leistungserbringer bieten jedoch Hand zur Durchführung von Erhebungen bei ihren Mitgliedern.

Phase 2:

Nach Ablauf von Phase 1 setzen die Versicherer und die Leistungserbringer einen Zielkorridor fest. Die Mitte des Zielkorridors bildet der Mittelwert der Fallkosten seit Einführung des neuen Tarifs (gleitender 12-Monats-Mittelwert). Die obere und untere Interventionsgrenze wird von der Tarifkommission vorschlagen und den Entscheidungsgremien zum Beschluss vorgelegt.

Ebenfalls zu definieren sind der Massnahmenkatalog bei Über- oder Unterschreiten der Ober- bzw. Untergrenze des Korridors sowie die Modalitäten der operativen Umsetzung.

Phase 2 dauert 24 Monate ab Einführung des Zielkorridors.

Zuständigkeiten:

Fallkostenberechnung, Ermittlung Eckwerte: Suva und IV zu Handen ZMT

Datenanalyse, Korrekturvorschläge und Definition des Massnahmenkatalogs: Tarifkommission (TK)

Beschluss von Massnahmen: Gremien der Vertragsparteien (MTK, SWISS MEDTECH, SVOT)

4. Geltungsbereich

Es gelten grundsätzlich die Regelungen des Tarifvertrages vom 01.07.2017.

Die vorliegende Vereinbarung begründet keine gesellschaftsrechtliche Bindung zwischen den Parteien und weiteren Teilnehmern des Tarifvertrages. Daher ist auch keine der Parteien ermächtigt, im Namen der anderen zu handeln, Vereinbarungen abzuschliessen oder sie zu vertreten.

5. Verwendung der Daten und Datenschutz

Die Verwendung/Weitergabe/Publikation von Daten oder Erkenntnissen des Monitorings, von Empfehlungen, sowie der Datenschutz und die Finanzierung sind von den Vertragsparteien zu regeln und schriftlich, im Rahmen der Detailplanung, zu vereinbaren.

6. Dauer

Die Vertragsparteien können eine Verlängerung des Monitorings vereinbaren.

7. Inkrafttreten, Vertragsanpassung, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung jederzeit schriftlich geändert werden.

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden und zwar frühestens im Jahre 2019.

Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

Bern, Luzern, Zürich 01. Juli 2017

**Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker
(SVOT)**

Der Präsident

Der Sekretär

Andreas Grimm

Christoph Lüssi

**Schweizer Medizintechnikverband
(SWISS MEDTECH)**

Der Co-Präsident

Der General Counsel

Urs Gasche

Jörg Baumann

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Direktor

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

Stefan Ritler